

**6.11.79 Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen für den
Masterstudiengang Energiesystemtechnik
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 25. Juni 2019**

Die Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Energiesystemtechnik vom 12. Juli 2016 in der Fassung der zweiten Änderung vom 26. Juni 2018 werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 25. Juni 2019 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 11. Juli 2019 (Mitt.TUC 2019, Seite 368) wie folgt geändert:

Abschnitt I

Der Abschnitt „Spezielle Regelungen für Bachelorabsolventen der TU Clausthal“ wird wie folgt geändert:

Studierende, die in ihrem vorgelagerten Bachelorstudium bereits Module aus dem Masterstudiengang Energiesystemtechnik belegt haben, müssen folgende alternative Module belegen:

Anstelle des Moduls „Ingenieurmathematik III“ ist das folgende Modul zu wählen:

| Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | LV-Nr. | LV-Art, SWS | LP | Prüf.-form | Gewichtung | Benötet? | Prüf.-typ |
|---|--------|-------------|----------|------------|------------|----------|-----------|
| Modul Energietechnologisches Seminar | | 4 | 5 | | 5/Σ | | |
| Gemeinschaftsseminar zur elektrischen Energietechnik und Energiesystemtechnik | S 8877 | 4S | 5 | SL | 1 | ben. | MP |

Anstelle des Moduls „Theorie der elektromagnetischen Felder“ ist das folgende Modul zu wählen:

| Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | LV-Nr. | LV-Art, SWS | LP | Prüf.-form | Gewichtung | Benötet? | Prüf.-typ |
|---|--------|-------------|----------|------------|------------|----------|-----------|
| Modul Regenerative Energiequellen | | 3 | 4 | | 4/Σ | | |
| Regenerative Energiequellen | W 8830 | 2V+1Ü | 4 | K od. M | 1 | ben. | MP |

Anmeldungen zu den Modulprüfungen in diesen Ersatz-Modulen können ausschließlich per Formblatt („Antrag auf Zulassung zu Prüfungen“) beim Prüfungsamt eingereicht werden.

Übergangsbestimmungen zur 3. Änderung vom 25.06.2019

(1) Studierende, die das Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.

(2) Für Studierende, die bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Sommersemester 2019 Prüfungsversuche in Ausgangsmodulen nach den Ausführungsbestimmungen vom 12.07.2016 in der Fassung der 2. Änderung vom 26.06.2018 unternommen haben, gelten weiterhin die Ausgleichsmodule der Ausführungsbestimmungen vom 12.07.2016 in der Fassung der 2. Änderung vom 26.06.2018.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.